Kein Nachweis der fast ausschließlich betrieblichen Nutzung eines Pkw durch nachträglich Auflistungen

Gericht/Az:	FG Münster, Urteil vom 10.7.2019 7 K 2862/17 E (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 24/19)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 7g Abs. 4 Satz 1 EStG
Streitfrage:	Kann der Nachweis der fast ausschließlich betrieblichen Nutzung auch durch nachträgliche Auflistungen anhand eines Terminkalenders erfolgen?

Verbleibensvoraussetzungen beim IAB

Das Wirtschaftsgut, auf das ein Investitionsabzugsbetrag übertragen wird, muss bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres (§ 7g Abs. 4 Satz 1 EStG)[1]

- in einer inländischen Betriebsstätte genutzt werden und
- ausschließlich oder so gut wie ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Privatnutzung darf maximal 10 % betragen

Eine fast ausschließlich betrieblich Nutzung bedeutet, dass die Privatnutzung maximal 10 % betragen darf. Dies kann in der Praxis bei einem Pkw problematisch werden. Bei Überschreiten dieser Grenze ist der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Bildung aufzulösen (§ 7g Abs. 4 Satz 1 EStG)[2].

Urteilsfall

Nach Ansicht des FG Münster kann die fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Pkw nicht durch nachträglich erstellte Unterlagen nachgewiesen werden. Im Urteilsfall ging das Finanzamt von einer schädlichen Privatnutzung aus, weil die 1 %-Regelung angewendet wurde. Die Steuerpflichtige erstellte nachträglich anhand seines Terminkalenders eine Aufstellung der betrieblichen Fahrten. Mit den Werkstattrechnungen wurde die Gesamtfahrleistung ermittelt. Rechnerisch ergab sich ein betrieblicher Anteil von (knapp) über 90 %[3].

Nachträgliche Aufstellung genügen nicht den Anforderungen

Diese nachträgliche Aufstellung genügt nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Selbst dann, wenn man der Auffassung folgt, dass der Nachweis auch durch andere Unterlagen erbracht werden kann, ist diese nachträgliche Aufstellung nicht ausreichend. An den Nachweis sind nach Auffassung des FG Münster strenge Maßstäbe anzulegen. Aus der nachträglichen Aufstellung anhand des Terminkalenders kann nicht nachvollzogen werden, dass jede Fahrt mit dem Pkw zurückgelegt wurde. Es ist auch möglich, dass für einzelne Termine ein anderes Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

---

1 BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Rz. 35.
2 BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Rz. 42.
3 FG Münster, Pressemitteilung Nr. 14 v. 15.8.2019.

Praxishinweise
1. Dieses Urteil bestätigt, dass die Übertragung eines Investitionsabzugsbetrags auf einen Pkw in der Praxis immer problematisch ist. Es ist nämlich der Nachweis zu erbringen, dass die Privatnutzung maximal 10 % beträgt. Aus diesem Grund raten wir dazu, einen Investitionsabzugsbetrag besser auf solche Wirtschaftsgüter zu übertragen, bei denen eine Privatnutzung (nahezu) ausgeschlossen ist (z. B. Maschinen).
2. Nach der Verwaltungsmeinung kann der Nachweis der betrieblichen Nutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG) erfolgen. Die Verwaltung lässt es auch zu, dass der Nachweis anhand anderer geeigneter Unterlagen erfolgen kann[4], ohne jedoch auszuführen, welche Unterlagen das sein können. U. E. können das beispielsweise auch Reisekostenaufstellungen sein.
3. Nach der Verwaltungsauffassung ist bei Anwendung der 1 %-Regelung grundsätzlich von einer schädlichen Privatnutzung auszugehen[5].
Überlassung an Arbeitnehmer 4. Bei der Überlassung des Pkw an Arbeitnehmer spielt die private Nutzung durch den Arbeitnehmer keine Rolle. Hier ist immer von einer vollständigen betrieblichen Nutzung auszugehen, auch wenn die 1 %-Regelung angewendet wird.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

4 BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Rz. 44.
5 BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Rz. 44.